

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

41.96129/47 - 20.244/55

Wien, am 4. Juni 1955

Gegenstand: Ennskanalkraftwerk  
St. Pantaleon.

B e s c h e i d .

(Wasserrechtliche Bewilligung)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gemäß §§ 9, 83, 93, 96 und 110 des Wasserrechtsgesetzes der

Ennskraftwerke Aktiengesellschaft in Steyr

nach Maßgabe des der mündlichen Verhandlung vom 2. bis 5. Mai 1950 vorgelegenen Projektes einschließlich des 2. und 3. Nachtragsentwurfes sowie unter den in Abschnitt B enthaltenen Bedingungen

die Bewilligung

zur Ausnützung der Wasserkräfte der untersten Ennsstrecke vom Kraftwerk Mühlradring bis zur Mündung in die Donau sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen.

Diese Bewilligung ist jedoch an die grundlegende Bedingung geknüpft, daß vor Baubeginn zwischen dem Unternehmer und den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB.) ein Übereinkommen über Wasserkraftnutzung und Anlagen getroffen wird.

Die Bewilligungsdauer wird gemäß § 22 WRG. mit 31. Mai 2045 begrenzt.

A. Projektsbeschreibung.

Das gegenständliche Kanalkraftwerk nützt als letztes Glied einer Kraftwerkskette die Ennsstrecke vom Kraftwerk Mühlradring bis zur Mündung in die Donau zur Gewinnung elektrischer Energie für Bahnzwecke und für das Verbundnetz aus,

Die Wasserführung der Enns beträgt im Jahresmittel 1896 - 1948 (53 Jahre) 217,8 m<sup>3</sup>/s. (Halbjahresmittel im Sommer

295,4 m<sup>3</sup>/s, im Winter 138,8 m<sup>3</sup>/s.) Weitere kennzeichnende Wassermengen sind: NNQ (Feber 1947) ca. 35 m<sup>3</sup>/s, MNQ 67 m<sup>3</sup>/s, 6-monatliche Wassermenge 127 m<sup>3</sup>/s, MHQ 1450 m<sup>3</sup>/s; 10-jähriges Hochwasser 2300 m<sup>3</sup>/s, 100-jähriges Hochwasser 3500 m<sup>3</sup>/s, Hochwasser 1899 3300 m<sup>3</sup>/s.

Die Wehranlage liegt in Enns-km 8,1 bei Thurnsdorf und besteht aus 4 Feldern. Als Wehrverschluß dienen Hakenschützen von je 18 m Lichtweite und 11 m Verschlußhöhe. Die feste Wehrschwelle liegt auf Kote 248,50, das Stauziel auf 259,50 m ü.A., d.i. ungefähr die Mittelwasserhöhe bei der Ausmündung der Turbinen des Kraftwerkes Mühlrading. Die Pfeilerstärke beträgt 5,5 m. Bei freiem Durchfluß und einem Hochwasser von 3300 m<sup>3</sup>/s wird der Hochwasserspiegel durch den Wehreinbau um 1,41 m angestaut. Als Notverschluß an der Oberwasser-Seite dienen Dammbalken. Das Sturzbett und die Wehrpfeiler werden auf dichten Fels (Schlier) gegründet. Die Wehrfelder werden von einer Betriebszwecken dienenden Brücke überspannt.

Der Rückstau reicht 5,7 km weit bis zum Kraftwerk Mühlrading zurück. Am rechten Stauufer wird von der Wehrstelle bis zur Weindlau ein 2,7 km langer Staudamm mit maximal 7 m Höhe erforderlich, dessen Oberfläche durch eine in den Schlier eingebundene Betenschale gedichtet wird. Die Damm-Böschung ist wasser- und luftseitig 1 : 2 geneigt. Den Damm entlang führt ein Entwässerungsgraben Sicker- und Oberflächenwasser ins Wehrunterwasser ab. Der Speicherraum des Kraftwerkes St. Pantaleon beträgt bei einer Spiegelabsenkung von 1 m 1,200.000 m<sup>3</sup>. Dazu kommen etwa 200.000 m<sup>3</sup> vom Kanal, so daß der Gesamtspeicherraum 1,400.000 m<sup>3</sup> beträgt.

Die Ausbauwassermenge ist mit maximal 280 m<sup>3</sup>/s begrenzt. Nach dem Projekt soll in der Enns eine Restwassermenge von 15 m<sup>3</sup>/s im Sommer (1.IV. - 30.IX.) und von 7,5 m<sup>3</sup>/s im Winter verbleiben. Auf Grund eines bei Beginn der wasserrechtlichen Verhandlung vorgebrachten Antrages soll diese Restwassermenge im Sommer auf 10 m<sup>3</sup>/s und im Winter auf 5 m<sup>3</sup>/s herabgesetzt werden. Sie wird in einer neben dem rechten Wehrfeld liegenden Eigenbedarfsanlage mit einem Rohgefälle von 9 m abgearbeitet.

Das Einlaufbauwerk befindet sich rechtsufrig am Wehr. Die Einlaufschwelle liegt 5,5 m über der Wehrschwelle auf Kote 254,0 m. Der Einlauf hat 4 Öffnungen von je 12 m lichter Weite,

besitzt eine Tauchwand, elektrisch angetriebene Schützen und einen leichten Kran zur Montage und Instandhaltung.

Der Oberwasserkanal hat eine Gesamtlänge von 6725 m und ein Sohlengefälle von 0,113 ‰. Er führt von Thurnsdorf über Gollensdorf, in Bahn-km 165,842 unter der Westbahn hindurch, über Rems und Radt unter teilweiser Benutzung der ehemaligen Trasse der Bahnlinie St. Valentin - Mauthausen bis zum Krafthaus nächst der Eisenbahnhaltestelle St. Pantaleon. Der Oberwassergraben ist bei vollem Stauziel für  $280 \text{ m}^3/\text{s}$ , bei abgesenktem (um 1 m) für  $225 \text{ m}^3/\text{s}$  bemessen. Die Maximale Geschwindigkeit beträgt  $1,75 \text{ m/s}$ , der zugehörige Gefällsverlust  $0,65 \text{ m}$ . Der Kanal wird durch eine 20 cm starke Betonschale gedichtet und hat eine Sohlenbreite von 12 m. Die Böschungen sind wasserseitig 2 : 3 und landseitig 1 : 2 geneigt, die Kronenbreite beträgt 3 m. Die größte Einschnittstiefe des Kanales beträgt 12 m, die größte Dammhöhe beim Krafthaus 15 m. Beim Krafthaus verbreitert sich der Oberwasserkanal auf die Einlaufbreite des Krafthauses und bildet so ein 200 m langes Wasserschloß.

Beim Krafthauseinlauf sind zur Entlastung bei Fehlern der Wehrbedienung oder plötzlichem Schließen der Turbinen 4 feste Überfälle von je 5 m Länge, 2 Stauklappen von gleicher Länge und 2 Heberbatterien von je 5 m lichter Breite vorgesehen. Bei einer Steigerung der Spiegellage auf 261,00 können  $270 \text{ m}^3/\text{s}$  abgeführt werden. Die Stauklappen dienen weiters zur Abfuhr von Eis und Schwemmzeug. Schwebestoffe werden mittels Spülkanal abgeführt. Zur Entleerung des Oberwasserkanales dienen die zwei unter den Hebern liegenden Grundablässe, die eine Entleerung in  $1 \frac{1}{2}$  Stunden ermöglichen.

Über den Oberwasserkanal führen eine Bundesstraßenbrücke, die Westbahn Wien - Linz 2-gleisig, die Bahn St. Valentin-Mauthausen 1-gleisig und 3 Bezirksstraßenbrücken.

Im Krafthaus, das auch auf Schlier gegründet wird, sind 4 Maschinensätze mit stehender Welle vorgesehen, wovon zunächst 2 Einphasenstrom für die Bahn und 2 Drehstrom erzeugen sollen. Es werden 4 Kaplansturbinen mit einer Schluckfähigkeit von je  $70 \text{ m}^3/\text{s}$ , 20,13 m Fallhöhe bei  $Q = 280 \text{ m}^3/\text{s}$  und 200 Umdrehungen pro Minute eingebaut. Die 2 Einphasenstromgeneratoren haben eine Nennleistung von je 15.200 kVA, die 2 Drehstromgeneratoren von je 15.000 kVA. Die Drehstromsätze sind so ausgelegt, daß die Dreh-

stromgeneratoren später gegen Einphasenstromgeneratoren ausgetauscht werden können.

Die Gesamtleistung beträgt 46.330 kW.

Nachstehende Tabelle gibt ein Bild über die Jahresarbeit bei Ausführung des Unterwassergrabens nach Variante IV:

	Winter (1.10.-30.3.)	Sommer (1.4.-30.9.)	Jahr
Bruttoerzeugung St. Pantaleon	98,9	160,0	258,9 Mio kWh
Verlust Mühlradring	1,6	2,0	3,6 Mio kWh
	97,3	158,0	255,3 Mio kWh
	38 %	62 %	=====

Zur Montage und Instandhaltung der Maschinen, zum Transport der Hauptumspanner und Schaltgeräte dient ein Kran von 130 t Tragfähigkeit. Sowohl für den oberwasserseitigen als auch den unterwasserseitigen Notverschluß sollen 2 vollständige Dammtafelsätze zur Absperrung der Wasserführung von 2 Turbinen angeschafft werden.

Das Schalthaus befindet sich in einem turmähnlichen Anbau zum Maschinensaal.

Die Freiluftschaltanlage liegt in unmittelbarer Verlängerung des Krafthauses in östlicher Richtung. Der Drehstrom- und Einphasenteil sind getrennt angeordnet. Es gelangen 4 Hauptumspanner zur Aufstellung.

Ein Anschlußgleis führt von der Haltestelle St. Pantaleon der Bahnstrecke St. Valentin - Mauthausen bis zur Krafthausstelle.

Zur Unterbringung des Personals ist der Bau eines Wohnhauses bei der Wehranlage und einer Wohnsiedlung zwischen dem Krafthaus und der Ortschaft Pyburg vorgesehen.

Genäß Variante IV (2. Nachtragsentwurf) mündet der 2315 m lange Unterwasserkanal bei km 2108,8 (Kanal-km 9,1) spitz in die Donau. Seine Schle fällt auf 1865 m mit 0,6 ‰ und steigt die letzten 450 m mit 2,22 ‰. Bei der Vollwasserführung von  $280 \text{ m}^3/\text{s}$  beträgt das Wasserspiegelgefälle von Krafthaus-Unterwasser (238,72) zur Mündung (238,48) 0,119 ‰, bzw. 0,053 ‰ bei Auspiegelung mit der Donau. Die Sohlenbreite beträgt 38 m. Die 1 : 2 geneigten Böschungen sind steinwurfgesichert. Die größte Einschnittstiefe beträgt 12,5 m. Über den Unterwasserkanal führt eine Bezirksstraßenbrücke.

Mit dem Überschuß-Aushubmaterial aus dem Oberwasserkanal, Krafthaus und Unterwasserkanal von über 1 Mill. m<sup>3</sup> wird eine Teilfläche des Donau-Überschwemmungsgebietes östlich der Bahnlinie St. Valentin - Mauthausen und nördlich des Unterwasserkanales bis auf Höhenkote 245 hochwasserfrei aufgeschüttet und kultiviert.

An Grundflächen beanspruchen der Stauweiher rd. 97 ha, Kanäle und Krafthaus rd. 63 ha, Siedlungen und Freiluftschanzanlage rd. 8 ha, Deponie und Sonstiges rd. 32 ha, zusammen rd. 200 ha.

Zur Erhaltung eines ständigen Wasserspiegels in Weichbild der Stadt Enns ist gemäß dem 3. Nachtragsentwurf vom 31. Juli 1952 ein Hilfswehr unterhalb der Bundesbahnbrücke bei Enns geplant.

*(Hilfswehr : 120 m in der Länge, bestehend aus Eisenbetonbrücke, die zwischen km 3,7 ; 2,5 bis 3,0 m über den in der obigen Profites (Höhe 242,0 m) angelegten auf Höhe 245 m, 4 m*

B. Bedingungen.

- 1.) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Bauausführung an das eingereichte Projekt und an die noch zu genehmigenden Detailpläne zu halten. Projektänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung.
- 2.) Die Ausbauwassermenge wird mit 280 m<sup>3</sup>/s begrenzt.
- 3.) Der Wehr s t a u in Enns-km 8,1 darf die Kote 259,50 m ü.A., bezogen auf das österreichische Präzisionsnivellement, nicht überschreiten.
- 4.) Ein S c h w e l l b e t r i e b mit einer Absenkung bis Kote 258,50 ist zulässig, wenn
  - a) weder Bauten in oder an der Enns noch Fahrzeuge gefährdet werden, die im Donaustrom verheftet sind,
  - b) bei Donauwasserständen, die Wassertiefen von weniger als 21 dm an Furtstellen erzeugen, die maximale Absenkung des Wasserspiegels durch den Schwellbetrieb nicht mehr als 10 cm beträgt.
- 5.) a) Als R e s t w a s s e r m e n g e muß an der Wehrstelle in die Entnahmestrecke der Enns abgegeben werden:  
in der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober (Sommer) 20 m<sup>3</sup>/s,

RESTWASSERMENGE

wovon bei Bedarf bis zu  $5 \text{ m}^3/\text{s}$  ab Stauraum bzw. Oberwasserkanal als Bewässerungswasser zur Verfügung zu halten sind,

in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März (Winter)  $10 \text{ m}^3/\text{s}$ .

b) Nach Ausführung der in Bedingung 10 geforderten Bauten in der Entnahmestrecke kann die Restwassermenge im Sommer nach Abgabe der in a) bezeichneten Wassermenge für Bewässerungszwecke auf  $10 \text{ m}^3/\text{s}$  und im Winter auf  $5 \text{ m}^3/\text{s}$  herabgesetzt werden. Im Sommer sind in der Entnahmestrecke ferner regelmäßig ungefähr alle 14 Tage Spülungen vorzunehmen, deren Ausmaß noch festzusetzen bleibt.

c) Für die Zeit der Bauausführungen des Hilfswehres bei Enns bleiben Erleichterungen hinsichtlich der Restwassermenge in der Entnahmestrecke vorbehalten.

6.) Nicht mit dem normalen Schwellbetrieb und der Hochwasserabfuhr in Zusammenhang stehende Stauabsenkungen oder Schwallgebungen, insbesondere Stauraumspülungen, bedürfen der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde. In solchen Fällen sind der Hydrographische Dienst in Linz, die Ennsbauleitung in Steyr, die Stadt Enns und die Fischereirevierausschüsse rechtzeitig zu verständigen. Keinesfalls dürfen durch betriebsbedingte Stauabsenkungen in der Entnahmestrecke größere Hochwasserwellen erzeugt werden, als einem 2 bis 3-jährigen Hochwasser entsprechen.

7.) Die Einlaufschwelle des Oberwasserkanales ist stets von größeren Geschiebemengen freizuhalten.

8.) Die S t a n d s i c h e r h e i t und F e s t i g k e i t der Tragwerke und Tragwerksteile des Wehrbaues und des Krafthauses sind nachzuweisen. Im besonderen sind zur Genehmigung vorzulegen:

a) die statischen Berechnungen und Pläne der Wehrpfeiler und Wehrsohlen für den Betriebs- und den Reparaturfall. Die Größe und Verteilung des hierbei zu berücksichtigenden Sohlenwasserdruckes und die Größe der zulässigen Bodenpressung sind im Einvernehmen mit dem geologischen Amtssachverständigen festzulegen;

- b) die statischen Berechnungen und Pläne für den über die Wehranlage geführten, als Straßenbrücke und unterwasserseitige Kranbahn dienenden Hohlträger sowie für den oberwasserseitigen Kranbahnträger;
  - c) die Festigkeitsnachweise und generelle Pläne für die Hakenschützen. Mit der Abnahme der Werkstoffe sowie mit der Überwachung und Überprüfung der Herstellung der Hakenschützen ist ein anerkannter Fachmann oder eine staatliche Versuchsanstalt zu betrauen; über das Ergebnis der Überprüfungsarbeiten ist von der betrauten Stelle der Wasserrechtsbehörde ein Bericht vorzulegen. Die Betriebssicherheit der Hakenschützen bei Hochwassergefahr muß gewährleistet sein;
  - d) die statische Berechnung der als Staukörper dienenden Krafthausblöcke, sowie auch die der Saugschlauchsohle und der Grundablaßsohle für den Betriebs- und Reparaturfall. Die Größe und Verteilung des hierbei anzunehmenden Sohlenwasserdruckes und die Größe der zulässigen Bodenpressung sind im Einvernehmen mit dem geologischen Amtssachverständigen festzulegen. Der maßgebende Wasserspiegel liegt auf Kote 260,25;
  - e) die statische Berechnung des Fahrbahnträgers des Hallenkranes.
- 9.) Die Standsicherheit des Staudammes Rubring und des Dammes im Oberwasserkanal, insbesondere beim Radterteich und vor dem Krafthaus, ist auf die übliche Weise nicht nur hinsichtlich der Stabilität der Böschungen, sondern auch bezüglich Gleitens auf der Unterlage nachzuweisen. Das Schüttmaterial ist auf seine Eignung zu prüfen. Besondere Sorgfalt ist auf die Ausbildung der Betonschale zu legen. Die Begutachtung des Dammes bleibt einem Spezialfachverständigen vorbehalten.
- 10.) In der E n t n a h m e s t r e c k e der Enns ist flußabwärts der Eisenbahnbrücke zur Erhaltung eines ständigen Wasserspiegels in Weichbild der Stadt Enns ein Hilfswehr zu errichten. Ferner ist der Zerstörung der Regulierungsbauwerke, Uferabrutschungen und der Verwilderung des Flußbettes durch

geeignete flußbauliche Maßnahmen (gegebenenfalls schlsichernde Stufen) entgegenzuwirken. Die Detailprojekte für diese in der Entnahmestrecke vorzunehmenden Arbeiten sind längstens bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes vorzulegen und dann, jedenfalls hinsichtlich des Hilfswehres bei Enns, innerhalb von längstens 2 Jahren auszuführen, wobei auf die Bestimmungen des § 28 Abs.4 WRG. hingewiesen wird. Diese Detailprojekte haben auch die zur Reinhaltung des Ennsrestwassers und der Stauhaltungen (hygienisch einwandfreie Einleitung der aus der Stadt Enns und den ehemaligen Kasernen anfallenden Abwässer) und die zur möglichsten Berücksichtigung der Fischereibelange erforderlichen Maßnahmen zu enthalten.

- 11.) Im Falle einer S c h i f f b a r m a c h u n g der Enns hat das Unternehmen ohne Anspruch auf Entschädigung die Herstellung und den Betrieb einer Schiffsschleusenanlage am Wehr in Hiesendorf und am Hilfswehr bei Enns zu gestatten und das für die Schleusungen erforderliche Betriebswasser abzugeben.
- 12.) Die Flußstrecke aufwärts der Wehranlage bei km 8,1 bis zum km 10,7, d.i. die Strecke bis zu der das Rückstaugebiet als Speicherraum anzusehen ist, und die Strecke 400 m unterhalb des Wehres (unmittelbarer Einflußbereich der Wehranlage) ist gänzlich in die P f l e g e und E r h a l t u n g des Unternehmens zu übernehmen. Für die restliche Staustrecke hat das Unternehmen die Mehrkosten der Erhaltung zu tragen. In der Entnahmestrecke unterhalb km 7,7 werden die notwendigen Erhaltungsarbeiten von der Wasserbauverwaltung im eigenen Wirkungskreis durchgeführt.

Die Mehrkosten über die normale bisherige Flußerhaltung hinaus gehen zu Lasten des Unternehmens. Das Maß der normalen bisherigen Erhaltung ist durch den Mittelwert an Arbeit und Material der in den letzten 30 Jahren durchgeführten Arbeiten bestimmt. Das Unternehmen hat jedenfalls die Steilufer so zu sichern, daß sie durch den Stau- und Schwellbetrieb nicht zum Abrutschen gebracht werden können.

- 13.) Zur B e w e i s s i c h e r u n g des Flußzustandes in der Stau- und Entnahmestrecke, d.i. vom Unterwasser des Kraftwerkes Mühlrading bis zur Donau, ist im Einvernehmen und unter Aufsicht

der Ennsbauleitung ein genaues Längenprofil mit Einzeichnung der derzeitigen Flußsohle der Brücken- und Wasserbauten, allfälliger Einleitungen und der kennzeichnenden Wasserstände sofort, jedenfalls aber noch vor Inbetriebnahme des Kraftwerkes aufzunehmen. Weiters sind im erwähnten Flußabschnitt im Abstand von 500 m voreinander, u.zw. am besten bei den Flußkilometern Querprofile mit Einzeichnung der Uferbauten aufzunehmen und in der Natur höhen- und lagemäßig zu vermarken. Abwärts der Wehranlage in Hiesendorf auf eine Länge von 400 m, aufwärts auf eine Länge von 500 m ist der Abstand der Querprofile auf 100 m zu verringern. Besondere Querprofile sind zur Beweissicherung der Flußsohle bei der Autobahn-, Bundesstraßen- und Eisenbahnbrücke über die Enns aufzunehmen. Das Ergebnis dieser Aufnahmen ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

- 14.) Da der bestehende *S c h r e i b p e g e l* des Hydrographischen Dienstes an der Ennsbrücke bei Enns infolge der Ableitung des Kraftwassers aus dem Ennsbett in den Seitenkanal seinen hydrographischen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermag, hat die Konsenswerberin im Einvernehmen mit der zuständigen Hydrographischen Landesabteilung zu prüfen, wie dafür Ersatz geschaffen werden kann. Die Aufstellung der Ersatzanlage geht zu Lasten der Konsenswerberin.
- 15.) Sofern durch die Auswirkungen des Betriebes der Kraftwerkskette auf die Flußsohle etwa Sicherheit und Bestand der über die Enns führenden Eisenbahn-, Bundesstraßen- und Autobahnbrücke gefährdet werden, hat das Unternehmen im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder dafür aufzukommen.
- 16.) Der *U n t e r w a s s e r k a n a l* ist auf Grund der im 2.Nachtragsentwurf vom 31.7.1952 enthaltenen Variante IV auszuführen.
- 17.) Hinsichtlich der *D o n a u* ist vom strombaulichen Gesichtspunkt zu beachten:
  - a) Die Einmündung des Unterwassergrabens in den Donaustrom ist in die laufende Uferverbauung ordnungsgemäß einzubinden.

- b) Die im Einflußbereich des Mündungsobjektes verbleibenden Regulierungsbauten der Donau sind so zu sichern, daß ihr Bestand nicht gefährdet wird.
- c) Unmittelbar stromauf- und stromabwärts der Mündungsstelle sind donauseits je eine Abgangsstige anzubringen und je ein Fixstein zu setzen; die beiden Fixsteine sind ihrer Lage und Höhe nach an das Fixpunktnetz der Strombauverwaltung anzuschließen.
- d) Bau- und Ausführung des Unterwassergrabens haben so zu erfolgen, daß ein Durchbrechen des Trennwerkes gegen die Donau, insbesondere auch während der Baudurchführung nicht eintreten kann.
- e) Die im Überschwemmungsgebiet vorgesehene Anschüttung des Aushubmaterials darf nur im Totwasserbereich stromabwärts des Eisenbahndammes, wie im Projekt durch die Begrenzung der Deponie I dargestellt, erfolgen. Sollte die Schle des in diesem Damme liegenden Straßendurchlasses tiefer liegen als der Hochwasserspiegel 1899, ist für den ungehinderten Abfluß der Hochwässer durch diesen Durchlaß vorzusorgen.
- f) Alle durch die Bauausführung verursachten Schäden an den Uferbauten, Fixpunkten und Markierungszeichen sind nach Weisung des Bundesstrombauamtes (Strombauleitung Grein) vom Unternehmen auf seine Kosten zu beheben.
- g) Die hauliche Erhaltung des Mündungsobjektes und seiner Einbindung in die laufende Uferverbauung sowie die Freihaltung des Unterwassergrabens einschließlich seines Mündungsbereiches im Strom sind Sache des Unternehmens.
- h) Soweit schiffahrtshindernde oder Strombauten schädigende Sohlenveränderungen der Donau nachweislich durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes verursacht werden, sind sie über Weisung des Bundesstrombauamtes unverzüglich zu beheben. Im übrigen hat das Unternehmen die Kosten der Beseitigung nachteiliger Sohlenveränderungen soweit zu übernehmen, als diese auf die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes zurückzuführen sind.

- i) Mit dem Bundesstrombauamt ist wegen Inanspruchnahme von Grundstücken, die in seiner Verwaltung stehen, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
  - k) Die Detailpläne für die unter lit. a) bis e) angegebenen Bauausführungen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung dem Bundesstrombauamt einzusenden. Der Baubeginn ist der Strombauleitung Grein rechtzeitig mitzuteilen.
  - l) Die Mündung des Unterwasserkanales in den Donaustrom ist, falls erforderlich, nach Weisung des Amtes für Schifffahrt durch Schifffahrtszeichen (Richtkreuze, Blinklichter, Bojen usw.) zu bezeichnen; die Kosten ihrer Errichtung und Instandhaltung hat das Unternehmen zu tragen.
- 18.) Im Interesse der Eisen - Bundesstraße sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- a) Durch den Bau und Betrieb der Anlage darf der Straßenverkehr auf der Eisenbundesstraße weder behindert noch gefährdet werden. Insbesondere ist es verboten, Materialien auf Bundesstraßengrund zu lagern und Fahrzeuge abzustellen.
  - b) Die Arbeitsstelle neben der Bundesstraße ist von Bauführer gemäß § 46 der Straßenpolizeiordnung 1947 ausreichend zu kennzeichnen, soweit erforderlich abzusperren, mit Verkehrsschildern zu versehen und bei Dunkelheit und Nebel zu beleuchten.
  - c) Die für die Straßenböschungen von km 5,5 bis 5,9 (bei Fluß-km 10,0 im Rückstaugebiet) erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Bundesstraßenverwaltung zu studieren; ein entsprechendes Detailprojekt ist noch vor Baubeginn vorzulegen.
  - d) Das Unternehmen haftet der Bundesstraßenverwaltung für alle Schäden, die ihr durch die Anlage und deren Betrieb veranlaßt werden, und hat sie gegenüber Ansprüchen Dritter voll schadlos zu halten.
  - e) Für die Errichtung einer Zufahrt ist ein gestempeltes Gesuch mit Planbeilagen in dreifacher Ausfertigung über die

Straßenmeisterei Linz, Ebelsberg 97, an das Amt der o.ö. Landesregierung (Straßenverwaltung) einzureichen. Die allfällige Benützungsbewilligung wird mittels eigenen Bescheides erteilt. Die Bauarbeiten zur Errichtung der Zufahrt und der Ufersicherung dürfen erst nach Genehmigung der Bundesstraßenverwaltung begonnen werden.

- 19.) Für die im Zuge der Errichtung des Kraftwerkskanales notwendig werdenden Straßenverlegungen und Brückenherstellungen sowie für die Kreuzung des Oberwasserkanales mit der Autobahn sind in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Amtes der n.ö. Landesregierung längstens innerhalb eines Jahres, jedenfalls aber vor Bauinangriffnahme entsprechende Teilprojekte auszuarbeiten und der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 20.) Vom eisenbahntechnischen Standpunkt aus werden folgende Bedingungen vorgeschrieben:
- a) Für Herstellungen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Eisenbahn ist die eisenbahnbehördliche Bewilligung (Zustimmung) nach § 23 des Eisenbahngesetzes und für die infolge der Errichtung des Kraftwerkes erforderlichen Herstellungen und Änderungen von Bahnanlagen die eisenbahnbehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 12 ff. des Eisenbahngesetzes einzuholen.
  - b) Die Einzelentwürfe über diese Bauten sind bei der Bundesbahndirektion Wien in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Es wird empfohlen, sie mit der zuständigen Streckenleitung Amstetten auszuarbeiten.
  - c) Bei der Aufstellung des Entwurfes der Kanalunterführung sind der statischen Berechnung der Tragkonstruktion der Lastenzug A der in Erscheinung begriffenen Ö-Norm B 4003, 1. Teil (Berechnung und Ausführung der Tragwerke) sowie die Ö-Norm B 4303, 1. Teil (Stahlbau, Eisenbahnbrücken) und der Berechnung der Widerlager die Ö-Norm B 4200, 3. Teil, zugrunde zu legen. Auf dem Unterführungsobjekt für das Mauthausener Gleis ist seitlich rechts an der Brückenkonstruktion für die Überführung der Fernmeldekabel eine geschlossene, jedoch abdeckbare Kabelwanne

vorzusehen.

- d) Vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten an der Kanalunterführung und der dazugehörigen Gleisverschwenkung und Kabelsicherung sind die Streckenleitung Amstetten und die Fernmeldestreckenleitung Wien zeitgerecht zu benachrichtigen.
- e) Am Widerlager dieser neu zu errichtenden Brücke ist bei der Bauausführung die zu erwartende Höhe des Ruhewasserspiegels 259.5 m ü.A., d.i. 70 cm unter Konstruktionsunterkante des Tragwerkes eine dauerhafte Marke zur Kontrolle des Wasserstandes anzubringen.
- f) Für die beiden abzutragenden, derzeit von Bahnbediensteten bewohnten Bahnwärterhäuser ist ein entsprechender Ersatz im Einvernehmen mit der Bundesbahn zu schaffen.
- g) Für den geplanten Schlepplisanschluß des Kraftwerkes in St. Pantaleon an die Bahnlinie St. Valentin - Mauthausen ist eine vertragliche Regelung notwendig. Desgleichen ist über die Umlegung der Fernmeldeleitungen der Mauthausener Strecke das Einvernehmen mit der Bahn zu pflegen.
- h) Für Schäden an den Bahnanlagen, die durch die Veränderung des Grundwasserspiegels verursacht werden, hat das Unternehmen aufzukommen. Es sind daher schon jetzt die Wasserstände in den in Betracht kommenden bahneigenen Brunnen bei den Wärterhäusern 201 bis 205 im Einvernehmen mit den ÖBB. durch Nivellement festzustellen und dauernd zu beobachten.
- i) Für die vorübergehende oder dauernde Bahngrundinanspruchnahme ist mit den Österreichischen Bundesbahnen ein bezügliches Übereinkommen abzuschließen.
- k) Den ÖBB. dürfen - abgesehen von den Auswirkungen des im Spruch vorgesehenen Übereinkommens - aus Anlaß der Errichtung, des Bestandes oder des Betriebes der Wasserkraftanlage keine Kosten erwachsen. Es gehen demnach alle Kosten, die aus diesem Grunde für Herstellungen zum Schutze des Bestandes und Betriebes der Österreichischen Bundesbahnen notwendig werden, zu Lasten des Unternehmens; diese Kostenhaf-

tung des Unternehmens ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Bahnverwaltung vor Durchführung solcher Maßnahmen mit dem Unternehmen Fühlung nimmt, um die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Art der Abhilfe festzustellen.

l) Das Unternehmen hat für sich und seine Rechtsnachfolger auf den Ersatz aller Schäden zu verzichten, die an seinen Anlagen durch den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Bahn entstehen, und für alle Schäden zu haften, die der Bahn durch die Wasserkraftanlage zugefügt werden sollten, soweit nicht der Schaden von der Bahn selbst verschuldet worden ist.

m) Nach Fertigstellung der Anlage sind die Ausführungspläne über die die Bahnanlagen berührenden Herstellungen sowie die Pläne über Grundabtretungen in drei Gleichstücken der Bundesbahndirektion Wien zur Verfügung zu stellen.

21.) In Interesse des Fernmeldewesens ist zu beachten:

a) Zum Schutze der Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung und der in ihrer Instandhaltung stehenden Fernmeldeanlagen sowie zur Sicherung des uneingeschränkten, störungsfreien Betriebes ist die Anlage in allen ihren Teilen derart herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung der Fernmeldeanlagen selbst und ihres uneingeschränkten, störungsfreien Betriebes vermieden wird.

b) Das Unternehmen hat alle gesetzlich festgesetzten Kosten für die Sicherungsmaßnahmen an den Fernmeldeanlagen einschließlich Leitungsverlegungen, die infolge der Herstellung der Wasserkraftanlage notwendig sind sowie auch für die Behebung aller Schäden an den Fernmeldeanlagen, die durch die Herstellung, den Bestand und Betrieb, die Instandhaltung, Abänderung und Beseitigung der Wasserkraftanlage entstehen, zu tragen, soweit § 5 des Telegraphenweggesetzes nichts anderes vorsieht.

c) Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten, durch die die Fernmeldeanlagen gefährdet werden könnten, ist das Telegraphenbauamt 5 und das Kabelbauamt Wien zu verständigen.

- d) Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden, soweit sie in der Kabelschutzanweisung nicht besonders festgelegt sind, von Organen des Telegraphenbauamtes nach erfolgter Aufgrabung der Kreuzungsstellen mit der Kabelanlage bestimmt. Grundsätzlich sind die Kabel an den Kreuzungen durch Betonhalbrohre oder allenfalls andere gleichwertige Mittel gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Bei einer Kreuzung der Kabel mit Hauskanalanschlüssen bzw. Wasser-Hausanschlußleitungen kann diese Sicherung entfallen, wenn der senkrechte Abstand zwischen Kabel und Kanalrohr-oberkante mehr als 50 cm beträgt. Weiters kann die Absicherung unterbleiben, wenn das Kabel unter dem Kanalrohr verläuft und der Abstand zwischen diesem und der Kanalrohroberkante mehr als 50 cm beträgt. Keine der genannten Aufgrabungen und Sicherungsmaßnahmen darf ohne Wissen eines Organes des Telegraphenbauamtes durchgeführt werden. In jedem Falle ist jedoch auf eine gründliche und gewissenhafte Einstampfung des Erdreiches besonders zu achten.
- e) Bei seitlicher Annäherung von Kabeln und Wasseranlagen hat der seitliche Abstand mindestens 50 cm zu betragen. Wo dies nicht zu erreichen ist, sind die zu treffenden Schutzmaßnahmen an Ort und Stelle von Telegraphenbauamt festzulegen.
- f) Dem Telegraphenbauamt 5 und dem Kabelbauamt Wien sind eine Bauzeichnung in einfacher und ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln, welche die Lage der Wasserkraftanlage und auch ihre Ausföhrung in einzelnen erkennen lassen.
- g) In jede Brücke (Bezirksstraßenbrücke) ist ein Rohrzug für ein allfällig später zu verlegendes Telephonkabel vorzusehen.
- h) Für den Kreuzungspunkt Bundesstraße mit Kanaltrasse sind im besonderen folgende Vorsorgen bei Bau bzw. Planung zu treffen:
1. In der Brückenkonstruktion ist der Einbau von vier-

zügigen Kabelformstücken möglichst in der jetzigen Tiefenanlage (80 cm) vorzusehen (zwei Züge für Fernkabel und Bezirkskabel, zwei Züge Reserve für weiteren Ausbau).

2. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist das Kabelbauamt Wien I., Biberstraße 5, zu verständigen, damit eine unterbrechungslose Umschaltung des Kabels beim Bau der Brücke möglich ist.
  3. Umschaltung, Verlegung und Materialbeistellung erfolgt durch die Post- und Telegraphenverwaltung; Bau und Aufsicht werden von Organen des Kabelbauamtes durchgeführt; die Kosten hat das Unternehmen zu tragen.
  4. Die Ausweichstraße während des Brückenbaues ist kanalwärts anzulegen.
- i) Alle Verlegungen, Erhöhungen, Abtragungen und Rückverlegungen von Fernmeldemasten oder Leitungen sind 4 Wochen vorher dem Telegraphenbauamt der Post und Telegraphendirektion Wien anzuzeigen und nur von seinen Organen bzw. unter ihrer Aufsicht durchzuführen. Die Verlegungsarbeiten an der Fernmeldetrasse Mauthausen - Arthof sind 4 Wochen vorher den Post- und Telegrapheninspektorat Urfahr zu melden und unter seiner Aufsicht oder durch dasselbe durchzuführen. Alle Kosten hat das Unternehmen zu tragen.
- 22.) Für Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Quellen, hydr. Widder), die durch Bau oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigt werden, ist hinsichtlich Menge und Güte des Wassers sowie Wirtschaftlichkeit ein vollwertiger Ersatz zu schaffen.
- 23.) Die Entnahme von Bewässerungswasser für die Landwirtschaft muß aus dem Stauraum und dem Oberwasserkanal bis zu einem Ausmaß von insgesamt  $5 \text{ m}^3/\text{s}$  gewährleistet sein. Das Maß der einzelnen Entnahmen hat sich nach kulturtechnisch richtigen Gesichtspunkten und den wirtschaftlichen Grenzen zu richten.
- 24.) Sollten sich durch die Hebung oder Senkung des Grundwasserstandes schädliche Auswirkungen für die

Landwirtschaft bzw. den Pflanzenbestand ergeben, so hat das Unternehmen zur Behebung dieser Schäden im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit durch entsprechende technische (produktionserhaltende) Maßnahmen Vorsorge zu treffen. In den Augebieten wird als solche Maßnahme nur die Änderung des Baumbestandes entsprechend den geänderten Feuchtigkeitsverhältnissen in Betracht kommen.

25.) Zur B e w e i s s i c h e r u n g sind von Kronsdorf bis zur Donau in einem 500 bis 1000 m breiten Streifen zu beiden Seiten des Staues, westlich der Entnahmestrecke, östlich des Kanales sowie zwischen beiden folgenden Bestandsaufnahmen in Einvernehmen und unter Aufsicht des o.ö. bzw. n.ö. Kulturbauamtes und der Hydrographischen Landesabteilung sowie unter Beiziehung der Bezirksbauernkammer und der einzelnen Grundbesitzer durchzuführen:

- a) Feststellung der Beschaffenheit aller gefährdet erscheinenden Wasserversorgungsanlagen;
- b) Beobachtungen der Grundwasserstände in den bestehenden, vom Gemeingebrauch nicht beeinflussten Brunnen und in erforderlichenfalls zu errichtenden Beobachtungsbrunnen alle 14 Tage. Zur Feststellung der Zusammenhänge zwischen Ennswasser- und Grundwasserspiegel sind in besonders auszuwählenden Beobachtungsbrunnen tägliche Messungen, wozu auch chemisch-bakteriologische Untersuchungen durchzuführen.

Die Bestimmung der Beobachtungsbrunnen und der Art der Beobachtung ist im Einvernehmen mit der Hydrographischen Landesabteilung vorzunehmen, der auch die Beobachtungsergebnisse laufend bekanntzugeben sind. Die Beobachtungsergebnisse sind sofort nach deren Gewinnung zeichnerisch darzustellen, um den Wasserstandsverlauf ständig vor Augen zu haben. Zur Feststellung des Ausmaßes des durch die Wasserspiegelabsenkung betroffenen Gebietes ist vor allem an möglichst vielen Punkten unter Beiziehung eines Geologen die wasserundurchlässige Schicht aufzunehmen;

- c) pflanzensoziologische und bodenkundliche Bestandsaufnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Kulturgründe;
- d) diese Beweissicherungsmaßnahmen sind ohne Verzug in Angriff zu nehmen, sorgfältig durchzuführen und 2 Jahre nach Einstau bzw. Inbetriebnahme des Kraftwerkes zu wiederholen.

26.) Im Bereich des Ober- und Unterwasserkanales erweist sich für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine großzügige **G r u n d z u s a m m e n l e g u n g** im öffentlichen Interesse als notwendig, die tunlichst auf die gesamten K.G. Thurndorf, Rems und allenfalls St. Pantaleon ausgedehnt werden soll. Das Unternehmen hat binnen 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides mit der n.ö. Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich das Einvernehmen über die eheste Einleitung des bezüglichen Verfahrens herzustellen.

27.) Ferner wird im Interesse der **L a n d - u n d F o r s t - w i r t s c h a f t** vorgeschrieben:

- a) Schlägerungen und die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Vorübergehend in Anspruch genommene land- und forstwirtschaftliche Kulturgründe sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu rekultivieren bzw. aufzuforsten.
- b) Dauernd entzogene Waldflächen sind im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion nach Möglichkeit durch Aufforstung anderer geeigneter Flächen zu ersetzen. Auf den Windschutz ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- c) An allen Bau- und Deponiestellen ist der Humus sorgfältig abzuheben und gesondert zu lagern. Er ist in erster Linie für die Rekultivierung dieser Grundflächen einschließlich der Dammböschungen und Deponieschüttungen zu verwenden. Für die Art der Deponieschüttung ist das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen maßgebend.
- d) Landwirtschaftliche Betriebe, die durch Grundabtretungen

in ihrer Lebensfähigkeit gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden, sind im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch Ersatzland zu entschädigen. Dies gilt insbesondere für das Anwesen des Kleinbauern Johann Huber in Weindlau 23.

- e) Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten ist die Inanspruchnahme ihrer für das Bauvorhaben benötigten Flächen und Anlagen so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie imstande sind, die aus der daraus folgenden Umstellung sich ergebenden wirtschaftlichen Maßnahmen zeitgerecht zu treffen.
- f) Notwendig werdende Schlägerungen sind so zeitgerecht bekanntzugeben, daß das Holz noch in der Saftruhe geschlägert und Wald- oder Obstbäume noch vor der Fällung geschätzt werden können.
- g) Die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der eingelösten, aber nicht eingestauten Flächen und der Dammböschungen ist den Vorbesitzern unter Wahrung der Sicherheit der Anlagen zu gestatten.
- h) Für die Feuerlöschteiche und die Entwässerung des Gebietes hinter dem Staudamm Rubring ist im Einvernehmen mit dem n.ö. Landesamt B/4 noch ein Detailprojekt auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.
- i) Für den Ausfall des Radterteiches ist im Einvernehmen mit dem n.ö. Landesamt B/4 ein Bewässerungsprojekt zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen.
- k) Für die durch die Kanaltrasse betroffenen Wasserläufe und Wasserableitungen ist entsprechende Vorsorge zu treffen.
- l) Bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Maßnahmen ist tunlichst das Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer zu pflegen.

28.) Jene Uferstellen an Stau- und Entnahmestrecke, an denen neue oder verstärkte Anbrüche oder Rutschungen durch Einstau,

Schwellbetrieb und Entnahme zu erwarten sind, müssen bereits vor Inbetriebnahme des Kraftwerkes gesichert werden.

29.) Im Interesse des örtlichen V e r k e h r s wird vorgeschrieben:

- a) Die bestehenden und durch die Anlage beeinträchtigten oder unterbrochenen Verkehrsverbindungen sowie die Zu- und Ausfahrten der Grundstücke sind in geeigneter Weise aufrechtzuerhalten.
- b) An allen durch den Bau übermäßig beanspruchten Straßen, Wegen und Brücken sind während der Dauer der Inanspruchnahme die Mehrkosten der Erhaltung vom Unternehmen zu ersetzen.
- c) Die Benützung der Wehrbrücke bei Thurnsdorf für den Fußgängerverkehr ist zu gestatten. Vor Freigabe dieser Wehrbrücke für den Fuhrwerksverkehr ist zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit die Genehmigung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.
- d) Die Frage der Zulässigkeit eines beschränkten Fußgängerverkehrs durch das Krafthausgelände wird bei der Kollaudierung erörtert werden.
- e) Bei der Auffahrtsrampe in Gullnstorf ist den Fußgängern nach Möglichkeit die Erreichung der Brücke zu erleichtern.

30.) Vom N a t u r - und L a n d s c h a f t s s c h u t z aus ist zu beachten:

- a) Die Anlagen sind mit möglicher Schonung der Kulturlandschaft, der genutzten Grundflächen und der bestehenden Bauwerke herzustellen.
- b) Auf die Erhaltung bemerkenswerter Bäume und Baumgruppen oder gar Naturdenkmale, insbesondere der Linden beim Wegkreuz in Rubring, ist größter Wert zu legen. Ebenso ist der Sicherung der Aulandschaft besonderes Augenmerk zuzuwenden.
- c) Die biologische Ausbildung der Uferzonen von Stau- und Entnahmestrecke der Enns sowie die

Sicherung der Aulandschaft ist im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen.

- d) Die landseitigen Abzugsgräben der Stäu- und Kanaldämme sowie die Böschungen in den Kanaleinschnitten sind im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzstellen zu bepflanzen. Eine Bepflanzung von Dammböschungen ist nur dort zulässig, wo technische Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Standfestigkeit der Dämme einer solchen nicht entgegenstehen.
- e) Ferner sind die Baukörper so zu gestalten und zu pflegen, daß sie sich in die Landschaft einordnen. Auch die Wahl der Baustoffe hat soweit als möglich diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.
- f) Die Gestaltung der Straßen- und Wegbrücken hat gleichfalls auf eine gute architektonische Wirkung und Einpassung in das Landschaftsbild Bedacht zu nehmen. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die im Einreichungsprojekt vorgesehenen schweren Stahlbetonbalkenbrücken nicht durch leichtere und gefälligere Stahltragwerke (Trägerroste) ersetzt werden könnten.
- g) Die Baustellen müssen innerhalb von längstens 2 Jahren nach Beendigung der betreffenden Bauarbeiten von allen Bauresten und Bauhilfseinrichtungen einschließlich etwaiger Fundamente restlos gesäubert, aufgeräumt und, soweit als irgend möglich, in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierbei dürfen nach Bauvollendung Bauhütten aller Art, Wohnbaracken und Werkstätten zum Zwecke des weiteren Bestandes an Ort und Stelle weder verkauft noch vermietet noch auch aus Gefälligkeit in anderer Weise abgegeben werden.
- h) Falls im Zuge der Erdarbeiten Zeugen der Vor- und Frühgeschichte, wie Begräbnisstätten, Einzelgräber, Urnenfelder, Mauer- und Baureste, Münzen, Geräte u.dgl. aufgedeckt werden sollten, sind die weiteren Aushubarbeiten an der Fundstelle zunächst einzustellen und ist sogleich das n.ö. Landesamt III/2 (Kulturreferat) zu verständigen,

das über die Art und Weise entscheiden wird, wie die Funde zu bergen sind.

- 31.) Zeitgerecht vor Baubeginn sind bei den jeweils zuständigen Behörden die erforderlichen weiteren Genehmigungen, wie insbesondere für die elektrischen, maschinenbaulichen und hochbaulichen Anlagen sowie die Vorschriften des Arbeitsinspektorates einzuholen.
- 32.) Vor allen Baumaßnahmen ist rechtzeitig mit der betroffenen Gemeinde Fühlung zu nehmen.
- 33.) Vor Inbetriebnahme des Werkes ist eine Stauprobe vorzunehmen, von der die Wasserrechtsbehörde unter Angabe des genauen Stauprogrammes wenigstens 2 Wochen vorher zu verständigen ist. Schäden, die sich beim Einstau ergeben sollten, sind sogleich zu beheben.
- 34.) Die Bauarbeiten sind bei sonstigen Eintritt der Rechtsfolgen des § 28 Abs.1 lit.f WRG, bis 1.Juli 1957 zu beginnen und bis längstens 31.Dezember 1962 zu vollenden. Über den Baufortschritt ist monatlich zu berichten.
- 35.) Unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage von Ausführungsplänen in 5-facher Ausfertigung um Verhaimung und Vornahme der Überprüfungsverhandlung anzusuchen. Vorher sind die erforderlichen Staumaße und Festpunkte im Sinne der Staumaßverordnung, BGBl.Nr.64/1935, herzustellen. Gleichzeitig ist eine Betriebsvorschrift zur Genehmigung vorzulegen.

#### C. Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.

Durch die Erklärung als bevorzugter Wasserbau ist für dieses Bauvorhaben von Gesetzes wegen die Möglichkeit der Enteignung im Ausmaß des § 52 WRG. eingeräumt. Die durch dieses Bauvorhaben berührten Dritten haben gemäß § 97 WRG. grundsätzlich nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Soweit demnach durch das gegenständliche Bauvorhaben Eingriffe in fremde Rechte notwendig werden, ist zunächst im Sinne des § 47 Abs.2 WRG. mit den Betroffenen eine gütliche Übereinkunft anzustreben.

Kann bis 8 Wochen vor der beabsichtigten Grundinanspruchnahme oder Beeinträchtigung keine rechtsverbindliche Vereinbarung erzielt werden, ist gemäß § 96 WRG. beim zuständigen Amt der Landesregierung der Antrag auf Durchführung des Enteignungs- oder Entschädigungsverfahrens unter Vorlage einer genauen Aufstellung der erforderlichen Zwangsrechte bzw. der Entschädigungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Den Betroffenen bleibt die selbständige Einbringung von Entschädigungsanträgen beim Amt der Landesregierung unbenommen.

#### D. Feststellung.

Gemäß § 3 Abs.3 der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr.144, wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

#### E. Kosten.

Für diese Bewilligung ist gemäß Tarifpost 94 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1950, BGBl.Nr.195, eine Verwaltungsabgabe von S 1.000.- binnen 3 Wochen in Stempelmarken dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Wasserrechtsabteilung) in Wien I., Stubenring 1, zu entrichten.

#### B e g r ü n d u n g .

Die Wasserkraft der untersten Enns bietet sich als besonders geeigneter Stützpunkt für die Stromversorgung der Österreichischen Bundesbahnen an. Andererseits kann die Wasserkraftnutzung dieser untersten Ennsstrecke zweckmäßigerweise nur im Einklang mit der im Ausbau befindlichen Kraftwerkskette an der Enns sowie unter Berücksichtigung der Schifffahrts- und Wasserkraftinteressen auf dem Donaustrom erfolgen. Diesen Gedanken trugen zunächst die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung 3 vom 17. Juli 1948 über die Widmung der untersten Enns vom Kraftwerk Mühlrading bis zur Mündung in die Donau für die Bahnelektrifizierung und dann das von der Ennskraftwerke A.G. im Einver-

nehmen mit den Österreichischen Bundesbahnen ausgearbeitete Projekt der gemeinsamen Ausnützung dieser ganzen Gefällsstufe durch ein Kanalkraftwerk bei St. Pantaleon Rechnung. Dieses Projekt wurde mit Bescheid vom 28. März 1950 als bevorzugter Wasserbau erklärt, weil es die zweckmäßigste Wasserkraftnutzung der untersten Ennsstufe darstellt und die Kombination von Kanalkraftwerk, Ausgleichswerk gegenüber der Donau und Bahnkraftwerk besonders günstig ist.

Vom 2. - 5. Mai 1950 wurde die wasserrechtliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt; im besonderen wurde noch über den Unterwasserkanal am 6. 12. 1950 in St. Pantaleon und über die Entnahmestrecke am 10. 4. 1953 in Enns verhandelt. Inzwischen mußte das Bauvorhaben sowohl auf Bahnseite wie bei der allgemeinen Energieversorgung etwas zurückgestellt werden, so daß die Bevorzugungserklärung durch Fristablauf erlosch. Nunmehr tritt dieses Bauvorhaben infolge des überdurchschnittlich ansteigenden Energieverbrauches wieder in den Vordergrund und war mit der Bewilligungserteilung abzuschließen.

Die Erklärung als bevorzugter Wasserbau wurde mit Bescheid vom 30. Dezember 1954, Zl. 96.129/46-88958/54, erneuert. Die wasserrechtliche Bewilligung gründet sich auf das Ergebnis der erwähnten örtlichen Verhandlungen und auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Die im gegenständlichen Projekt vorgesehene Form eines Kanalkraftwerkes erweist sich gegenüber den früher in Erwägung gezogenen 2 Flußstauwerken technisch und wirtschaftlich als überlegen, weil insbesondere im Kanalkraftwerk das ganze Gefälle der Enns zusätzlich eines Teiles Donaugefälles ausgenützt werden kann - während die letzte Flußstaustufe schon wegen der ungünstigen Untergrundverhältnisse und des Überschwemmungsbereiches der Donau nicht mehr ausbauwürdig wäre - und weil die Teilung der Ausbauwassermenge im Kanalkraftwerk zwischen Bahn- und Verbundbetrieb eine hydraulische Kupplung zweier verschiedener Netze mit ihren völlig verschiedenen Ansprüchen und Reserven gestattet und damit den Ausgleich des Schwellbetriebes auf der Enns gegenüber der Donau erleichtert. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß das Kanalkraftwerk einen einschneidenden

Eingriff in die Natur darstellt, u.zw. durch den über 9 km langen, durch Kulturland führenden Werkskanal und die über 8 km lange Flußstrecke, in der die entnommene Wassermenge fehlt. Die Kanaltrasse paßt sich freilich möglichst der Geländegestaltung an und nützt streckenweise eine ehemalige Eisenbahntrasse aus. Doch werden durch die lange Kanalführung der Landeskultur in einer Weise Grundflächen entzogen und Wirtschafterschwernisse verursacht, daß die bei reinen Flußkraftwerken übliche Art der Arrondierungstäusche und Ablöse von nichtbewirtschaftbaren Restflächen eine volkswirtschaftlich unbefriedigende Lösung darstellen würde. Hier erweist sich zur Sicherung der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundeigentümer eine Grundzusammenlegung als unumgänglich, die tunlichst die gesamten Katastralgemeinden Thurnsdorf, Rems und St. Pantaleon umfassen soll. Da die Wirtschafterschwernisse bereits mit dem Beginn der Erdarbeiten verbunden sind, muß die Kommassierung dem Baubeginn vorausgehen. In Bedingung 26 wurde daher dem Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, unabhängig vom Baubeginn für die eheste Einleitung des Agrarverfahrens Sorge zu tragen. In engem Zusammenhang mit der Grundzusammenlegung steht und von ihr abhängig ist die Aufrechterhaltung der von der Kanaltrasse durchschnittenen Verkehrswege und Straßen (§ 14 WRG.). Die Einzelplanung für die notwendig werdenden Straßenverlegungen und Brückenherstellungen muß demnach im Einklang mit dem Kommassierungsverfahren und in möglichster Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der n.ö. Landesregierung, jedenfalls noch vor Bauinangriffnahme erfolgen (Bedingung 19).

Den Bedenken und Forderungen von Flußbauverwaltung, Stadt Enns, Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei hinsichtlich der Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Ennsflußbett und die Uferlandschaft hat das Unternehmen durch seinen 3. Nachtragsentwurf teilweise entsprochen. Die Erhaltung eines ständigen Wasserspiegels im Weichbild der Stadt Enns durch ein Wehr unterhalb der Eisenbahnbrücke ist insbesondere zur Wahrung des Landschaftsbildes, zum Schutze von Flußsohle, Ufer und Brückenwiderlager, sowie zur Sicherung der Grundwasserverhältnisse unbedingt erforderlich. Auch in der Entnahmestrecke

oberhalb der Stadt Enns sind gegen die Verwilderung des Flußbettes, die Zerstörung der Regulierungsbauwerke und Uferabrutschungen entsprechende flußbauliche Maßnahmen notwendig. Ob die vorgeschlagenen Sohlschwellen oder andere Maßnahmen diesem Zweck am besten und wirtschaftlichsten entsprechen werden, bedarf wohl noch eines ernsten Studiums, ebenso welche Maßnahmen unterhalb des Hilfswehres und überhaupt zur möglichsten Berücksichtigung der Fischereibelange erforderlich werden. Der Konsenswerber muß sich dabei stets bewußt sein, daß bei einem so schwerwiegenden Eingriff in Natur und Kulturlandschaft die Ausgleichsmaßnahmen der Beeinträchtigung möglichst die Waage halten sollen. Um die Bedeutung zu unterstreichen, welche die Behörde einer befriedigenden Lösung der Probleme der Entnahmestrecke beimißt, wurde in der bezüglichen Bedingung 10 ausdrücklich auf die Sanktion des § 28 Abs. 4 WRG. hingewiesen. Was ferner die in der Entnahmestrecke verbleibende geringste Wassermenge (Bedingung 5) betrifft, muß zunächst aus den bereits erwähnten Rücksichten an einer Menge von  $20 \text{ m}^3/\text{s}$  im Sommer und  $10 \text{ m}^3/\text{s}$  im Winter festgehalten werden. Nach Ausführung der wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Entnahmestrecke kann die Restwassermenge sodann den energiewirtschaftlichen Interessen entsprechend auf  $10 \text{ m}^3/\text{s}$  im Sommer und  $5 \text{ m}^3/\text{s}$  im Winter herabgesetzt werden.

In technischer Hinsicht ist der einwandfreien Gründung von Wehr und Krafthaus, der Betriebssicherheit der Schützen und Ablaufvorrichtungen sowie der Standsicherheit der Stau- und Kanaldämme besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Mit der eingangs erwähnten wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung und der Bevorzugungserklärung sollte aus der gegenseitlichen Wasserkraft in erster Linie die Bahnelektrifizierung sichergestellt werden. Obwohl inzwischen die Elektrifizierung der Westbahn bereits durchgeführt wurde, bleibt St. Pantaleon infolge der hydraulischen Ausgleichsmöglichkeit mit dem Verbundnetz ein gegebener Wasserkraftstützpunkt für die Bahnstromversorgung östlich von Salzburg. Deswegen wurde die Bewilligung an die grundlegende Bedingung geknüpft, daß vor Errichtung der bewilligten Anlagen zwischen Unternehmen und Österreichischen Bundesbahnen ein Übereinkommen über Wasserkraftnutzung und Anlagen getroffen wird. Dadurch wird den Bahnerfordernissen voll Rech-

nung getragen, sodaß mit Zustimmung der Österreichischen Bundesbahnen festgestellt werden konnte, daß der Bescheid mit der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung 3 betreffend die unterste Enns nicht in Widerspruch steht.

Beim Unterwasserkanal konnte erst der 2. Nachtragsentwurf mit Variante IV den Ausgleich der energiewirtschaftlichen Interessen mit den berechtigten Forderungen der Strombauverwaltung, Schifffahrt und Landwirtschaft herstellen. Für die Art der Deponieschüttungen und die landwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf die in den Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen enthaltenen Richtlinien verwiesen.

Da sich Umfang und Art der Auswirkungen von Bau und Betrieb der gegenständlichen Kraftwerksanlage auf Fluß und Umgebung im einzelnen teilweise schwer voraussehen lassen, kommt einer sorgfältigen Bestandsaufnahme und Beweissicherung große Bedeutung zu (Bedingungen 13 und 25).

Den zur Wahrung der öffentlichen Belange erhobenen Forderungen der Behördenvertreter und Sachverständigen und den im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigenden Vorbringen privater Interessenten wurde durch die Bewilligungsbedingungen im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Die darüber hinausgehenden Entschädigungs- und Ersatzforderungen sind bei Ermanglung einer gütlichen Einigung im Entschädigungsverfahren durch das jeweils zuständige Amt der Landesregierung zu behandeln. Bei Einhaltung der Bewilligungsbedingungen besteht somit gegen die Ausführung des gegenständlichen Bauvorhabens aus öffentlichen Rücksichten kein Einwand.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) die Ennskraftwerke A.G. in Steyr, Blümelhuberstraße 38a;
- 2.) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Elektrifizierungsamt) in Wien III., Daffingergasse 4;
- 3.) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Sektion IV) in Wien I., Schwarzenbergplatz 1;
- 4.) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen) in Wien I., Elisabethstraße 9;
- 5.) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe (Amt für Schifffahrt) in Wien I., Kärntnerring 8;

- 6.) das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Sektion I, Bundesstraßenverwaltung) in Wien I., Stubenring 1;
- 7.) das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Sektion II) in Wien I., Stubenring 1;
- 8.) das Bundesstrombauamt in Wien III., Hetzgasse 2;
- 9.) die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-A.G. in Wien I., Am Hof 6;
- 10.) das Amt der o.ö. Landesregierung in Linz, mit dem Ersuchen, die berührten Abteilungen des do. Amtes zu beteiligen;
- 11.) die Ennsbauleitung in Steyr, O.Ö.;
- 12.) die Strombauleitung in Linz;
- 13.) die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in Linz;
- 14.) die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich in Linz, Promenade 37;
- 15.) die Bezirksbauernkammer in Linz;
- 16.) die Stadtgemeinde Enns, O.Ö.;
- 17.) die Gemeinde Kronstorf, O.Ö.;
- 18.) den Fischereirevierausschuß Linz-Steyr in Steyr, O.Ö.;
- 19.) die Oberösterreichische Kraftwerke A.G. (OKA) in Linz, Bahnhofstraße 6;
- 20.) die Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-A.G. in Linz;
- 21.) das Amt der n.ö. Landesregierung in Wien I., Herrngasse, mit dem Ersuchen, die berührten Landesabteilungen zu beteiligen;
- 22.) die n.ö. Agrarbezirksbehörde in Wien I., Fischhof 3;
- 23.) die Bundesbahndirektion in Wien;
- 24.) die Streckenleitung der Österreichischen Bundesbahnen in Amstetten, N.Ö.;
- 25.) die Post- und Telegraphendirektion in Wien I., Postgasse 8;
- 26.) das Kabelbauamt der Post- und Telegraphendirektion in Wien I., Biberstraße 5;
- 27.) das Telegraphenbauamt 5 der Post- und Telegraphendirektion in Wien VIII., Buchfeldgasse 4;
- 28.) die Bezirkshauptmannschaft in Amstetten, N.Ö.;
- 29.) das Gebietsbauamt III in St. Pölten;
- 30.) die Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich in Wien I., Löwelstraße 16;
- 31.) die Bezirksbauernkammer in Haag, N.Ö.;
- 32.) die Marktgemeinde St. Valentin, N.Ö.;
- 33.) die Gemeinde Ernsthofen, N.Ö.;
- 34.) die Gemeinde Ennsdorf, N.Ö.;

- 35.) die Gemeinde St.Pantaleon, N.Ö.;
- 36.) den Fischereirevierausschuß in Amstetten, N.Ö.;
- 37.) Herrn Professor Dr.Ing.Ernst Chwalla in Wien VII.,  
Seidengasse 32;
- 38.) Herrn Professor Dr.Ing.Hermann Kallbrunner, Hochschule für  
Bodenkultur, in Wien XVIII.,Gregor Mendelstraße 33;
- 39.) Herrn Dr.Wilhelm Einsele, Bundesinstitut für Gewässer-  
forschung und Fischereiwirtschaft, in Scharfling am Mondsee,  
O.Ö.

Für den Bundesminister:

H a r t i g .

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gambowski*

